OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301539/5/BMa/PP

Datum: Linz, 9. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der B.M., vertreten durch RA Dr. M., LL.M., X, E., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 31.03.2017, GZ: SanRB96-62-2016/EF, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Strafbetrag hinsichtlich Spruchpunkt 1.1. und 1.2. des bekämpften Erkenntnisses (betreffend M.K. und L.K.) auf jeweils 365 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 56 Stunden herabgesetzt werden und der Strafausspruch zu Spruchpunkt 1.3. des bekämpften Erkenntnisses (betreffend L.M.) aufgehoben, der Beschwerdeführerin aber unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens diesbezüglich eine Ermahnung erteilt wird.

II. Zu den Spruchpunkten 1.1. und 1.2. des bekämpften Erkenntnisses ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Behördenverfahren auf insgesamt 73 Euro (2 x 36,50 Euro), zu Spruchpunkt 1.3. entfällt der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben es als Dienstgeberin iSd § 35 Abs. 1 ASVG zu verantworten, dass Sie die unten angeführten ausländischen Staatsangehörigen mit Arbeiten auf Ihrer Baustelle in X, P., als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen ein Entgelt und in den Fällen 1. und 2. bei freier Kost und Logis in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und hierüber vor Arbeitsantritt keine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der OÖ. Gebietskrankenkasse erstattet haben.

1. Unangemeldet beschäftigter Arbeitnehmer:
   Name: K.M., geb. x
   Staatsangehörigkeit: x
   Beschäftigungszeitraum/Tatzeit: 16.11.2016 bis 23.11.2016, jeweils Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr; Samstag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
   Tatort: Baustelle X, P.

2. Unangemeldet beschäftigter Arbeitnehmer:
   Name: K.L., geb. x
   Staatsangehörigkeit: x
   Beschäftigungszeitraum/Tatzeit: 16.11.2016 bis 23.11.2016, jeweils Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr; Samstag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
   Tatort: Baustelle X, P.

3. Unangemeldet beschäftigter Arbeitnehmer:
   Name: M.L., geb. x
   Staatsangehörigkeit: x
   Tatzeit: 23.11.2016, ab 7.30 Uhr
   Tatort: Baustelle X, P.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 33 Abs. 1 u. 1a iVm § 111 Abs. 1 Zi.1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
2.190,00 Euro	13 Tage	§ 111 Abs. 1 Z. 1 ASVG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
219,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafen, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 2.409,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensgangs und der Rechtsgrundlagen zum Tatvorwurf im Wesentlichen aus, es sei von einem Beschäftigungsverhältnis auszugehen, weil es sich um keine bloße Nachbarschaftshilfe sondern um eine entgeltliche Beschäftigung gehandelt habe. Zur subjektiven Tatseite wurde angeführt, dass die Einhaltung der übertretenen Verwaltungsvorschrift weder eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte, noch die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer vermieden hätte werden können. Von der belangten Behörde wurde jeweils die Mindeststrafe verhängt.

1.3. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt die Bf zusammengefasst vor, sie sei zwar Hälfteeigentümerin der Liegenschaft, aber mit der Baustelle nicht befasst gewesen. Sie habe mit den Agenden, die den Bau des Einfamilienhauses betrafen, nichts zu tun gehabt, ihre Aufgabe sei es gewesen, die Kinder zu betreuen und den Haushalt zu führen. Die Angelegenheiten auf der Baustelle seien ausschließlich vom Gatten der Bf, N.M., erledigt worden und nur dieser sei als Auskunftsperson bei der Niederschrift herangezogen worden.
Zwar habe die Bf auf Aufforderung der Finanzpolizei als „anwesende Person“ die Niederschrift unterschrieben, dies sei jedoch rechtlich belanglos, habe der Ehegatte doch auch nur jene Umstände geschildert, die hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiter ihm zuzurechnen seien. Die Aufgabenverteilung in der Familie M. bestehe in der Weise, dass der Gatte für das Einkommen und den Fortgang auf der Baustelle, die Bf für den Haushalt und die Kinderbetreuung zuständig sei. Auf Seite 3 der Beschwerde wurde auch ausgeführt, dass die Bf gerade auf der Baustelle anwesend war, als die Beamten der Finanzpolizei zur Baustelle kamen.

2. Mit Schreiben vom 02.05.2017 legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 29.01.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf mit ihrem Rechtsvertreter gekommen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

B. und N.M. sind jeweils Hälfteeigentümer des Einfamilienhauses X, P. Am 23.11.2016 wurde von der Finanzpolizei die auf dieser Liegenschaft befindliche Baustelle kontrolliert und unter anderem M.K. und L.K., jeweils x Staatsangehörige, sowie L.M., ein x Staatsangehöriger, bei Maurerarbeiten bzw. dem Schneiden von Ziegeln angetroffen. L.M. hatte um 7:30 Uhr am Tag der Kontrolle, die ab 13:47 Uhr an diesem Tag stattgefunden hatte, mit den Arbeiten auf der Baustelle begonnen. M. und L.K. waren bereits seit 16.11.2016 dort beschäftigt.
L.M. ist ein Bekannter des Gatten der Bf aus dem x und weitschichtig mit diesem verwandt. Der Gatte der Bf war der Meinung, dass L. in Österreich arbeiten dürfe, weil er ein Visum hatte. L.M. bekam für seine Arbeit Essen und es war auch beabsichtigt, ihm Geld dafür anzubieten. Über Bezahlung wurde jedoch nicht gesprochen. Für L. und M.K. wurde die Unterkunft bezahlt und es war beabsichtigt, auch ihnen Geld anzubieten wobei zum Zeitpunkt der Kontrolle noch kein konkreter Betrag ausgemacht war. Die Fahrtkosten für die beiden Letztgenannten wurden vom Bauherrn getragen. Der Gatte der Bf kannte diese von einer Arbeit aus T.

Die Bf hat sich auf der Baustelle aufgehalten, als die Beamten der Finanzpolizei dort einlangten und sie hatte damit Kenntnis von der Anwesenheit der drei Arbeiter auf der Baustelle. Sie hatte mit ihrem Gatten eine Arbeitsaufteilung vereinbart, wonach dieser sich vor Ort um die Baustelle und die Bf sich um Haushalt und die gemeinsamen Kinder kümmerte und – aufgrund ihrer Deutschkenntnisse – die Angebote für die Gewerke und die für den Bau nötigen Genehmigungen eingeholt hatte. Die Bf wusste, dass keine Schwarzarbeit stattfinden darf und war davon ausgegangen, dass sich auch ihr Gatte daran halten werde. Sie hatte die Tätigkeiten ihres Gatten nicht kontrolliert, obwohl sie auf Grund ihrer Anwesenheit auf der Baustelle, zum Zeitpunkt des Beginns der Kontrolle, Kenntnis vom Einsatz der Arbeiter hatte. Die interne Aufgabenverteilung zwischen den Ehegatten wurde auch nicht gegenüber der zuständigen Behörde bekannt gegeben.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung am 29.01.2018 ergibt. Widersprüchliche Angaben gibt es lediglich hinsichtlich der Darstellung in der Beschwerde, wonach dargelegt wurde, dass die Bf sich anlässlich der Kontrolle bereits auf der Baustelle befunden hätte und ihrer Aussage in der mündlichen Verhandlung, wonach sie angegeben hatte, von ihrem Gatten anlässlich der Kontrolle verständigt worden und aus diesem Grund zur Baustelle gegangen zu sein. Die Anzeige der Finanzpolizei trifft zu dieser Sachverhaltsfrage keine Aussage.
Weil die Bf zunächst selbst zugestanden hatte, auf der Baustelle bereits vor Beginn der Kontrolle anwesend gewesen zu sein, wird ihre dazu entgegenstehende Aussage in der mündlichen Verhandlung als Schutzbehauptung gewertet.

Der Gatte der Bf wurde aufgrund dieses Sachverhalts wegen Verwaltungsübertretungen sowohl nach dem ASVG als auch nach dem AuslBG rechtskräftig verurteilt.
Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 980 Euro, mit Ausnahme des Einfamilienhauses über kein Vermögen, hat jedoch einen Kredit iHv 260.000 Euro gemeinsam mit ihrem Gatten zurückzuzahlen.

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 leg. cit. handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 4 Abs. 2 erster Satz leg. cit. ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hierzu gehören auch Personen, bei deren

Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs-(Lehr-)Verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistung Dritter anstelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.
Nach Abs. 2 leg. cit. können durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.
Ferner ist gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

3.3.2. Die Erfüllung des Tatbildes der der Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung wurde von ihr nicht bestritten. Sie hat damit die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach Abs. 2 leg. cit. entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

3.3.4. Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Organisation der Baustelle wurde vor Ort durch den Gatten der Bf bewerkstelligt, sie hat darauf vertraut, dass er nur berechtigte Arbeiter für die Bauarbeiten einsetzen werde. Indem sie es aber unterlassen hatte, ihren Gatten trotz Kenntnis von der Anwesenheit der Arbeiter auf der Baustelle, entsprechend zu kontrollieren und ihm hinsichtlich der illegalen Beschäftigung entgegenzutreten, kann ein Verschulden der Bf nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Als Verschuldensgrad ist leichte Fahrlässigkeit anzunehmen. Dies insbesondere, weil es sich hier um eine Kontrollpflicht im privaten Bereich unter Ehegatten handelt und dieser aber nicht die gleiche Relevanz beigemessen werden kann wie einer solchen im geschäftlichen Bereich. Damit ist der Bf die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 16.09.1987, 87/03/006) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971).
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie

allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde hat strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit der Bf gewertet. Als strafmildernd war jedoch auch zu werten, dass die Bf hinsichtlich des objektiven Tatbestands geständig war und sie offensichtlich aus bloßer Unbesonnenheit ihre Pflicht verletzt hat, hat sie sich doch beim Bau des Einfamilienhauses auf ihren Ehegatten verlassen, dass dieser keine Schwarzarbeiter anstellt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Im vorliegenden Fall kann zu Spruchpunkt 1.1. und 1.2. des bekämpften Bescheids nicht von unbedeutenden Folgen der Tat ausgegangen werden, wurden doch die beiden polnischen Arbeiter zirka eine Woche illegal beschäftigt, bevor die Kontrolle durchgeführt wurde. Es ist hier aber von einem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Straferschwerungsgründen auszugehen, ist doch insbesondere die Schuld der Bf nur als gering einzustufen und Straferschwerungsgründe sind nicht

zutage getreten. Die Mindeststrafe konnte daher gemäß § 20 VStG in diesen beiden Fällen bis zur Hälfte unterschritten werden.

L.M. (Spruchpunkt 1.3. des bekämpften Bescheids) war lediglich ein paar Stunden illegal vor der Kontrolle beschäftigt, sodass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts ebenso wie das Verschulden der Bf (siehe oben) gering ist, wodurch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung vorliegen.

Mit dieser Bestrafung der Bf kann insbesondere im Hinblick auf ihre finanzielle Situation aus spezialpräventiven Aspekten das Auslangen gefunden werden. Auch sprechen generalpräventive Gründe nicht gegen die Herabsetzung der Strafen, wurde doch der Hauptverantwortliche für diese Übertretungen, der Gatte der Bf, bereits wegen derselben Taten rechtskräftig verurteilt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, waren die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde herabzusetzen und für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich waren keine Kosten vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann